

richt über den Tod des Reimann sei „ein bedauerlicher Regiefehler“ gewesen, ihre Absicht sei aber nun doch erreicht, weil R. ja nun „geflohen“ sei und sein Vermögen ja nun ohnehin beschlagnahmt würde.

Weitere Fälle im Lande Brandenburg:

- a). Aletta Wagner-Kleinmachnow Krs. Teltow (Haus bewohnt von SED-Funktionär)
- b). Frau von Weingraber Krs. Niederbarnim, Grund wie zu a).

F). Weitere Rechtsbrüche wurden begangen durch Erfassungen nicht enteigneten Vermögens.

Zum Beispiel haben nach Abschluß der Enteignungen noch der Referent Bruno Berkholz, AVE Potsdam, und der Sachbearbeiter Richard Zilm, AVE Potsdam, Betriebe in die Enteignungsliste aufgenommen, welche niemals enteignet worden sind. Grund war lediglich „die politische Notwendigkeit“, welche von der SED diktiert und vom AEV gehorsam durchgeführt worden ist.

Beispiel:

Sommer 1948 die Betriebe

- a) Sägewerk Keilberg in Lanz-Prignitz
 - b) Steinsetzerei Genz in Puttitz-Prignitz
- und im Sommer 1950 durch Zilm noch
- a) Sägewerk und Holzspulenfabrik Rosin-Luckenwalde.

G). Aus diesen kurzen Auszügen ist ohne weiteres das ungesetzliche Handeln der Ämter zum Schutze des Volkseigentums sowohl bei der DDR als auch bei den SBZ-Ländern zu ersehen.

Es ist dies nur ein kurzer Auszug aus einer Fülle weiterer ähnlicher Willkürakte.

Berlin, den 25. 5. 1952

gez. Joachim Kaelber

Aussage Hinnerichs

DOKUMENT NR. 292

Es erscheint Herr Horst Hinnerichs, jetzt wohnhaft Berlin SW 29, Fichtestraße 4-12, fr. wohnhaft Burg b. Magdeburg, tätig gewesen als Leiter der Gewerbeabteilung beim Rat des Kreises Burg, und gibt folgendes an:

Die Gewerbeabteilungen der Kreisverwaltungen und der kreisfreien Städte sind dem Dezernat „Inneres“ unterstellt. Ihre Aufgabenstellung ist rein politisch und liegt in der Hauptsache in der sogenannten „Gewerbelenkung“ und der „Gewerbeaufsicht“.

Bis vor 1½ Jahren bestand in der gesamten sowjetischen Besatzungszone ein Gewerbe- und Wirtschaftsausschuß, in dem auf parlamentarischer Grundlage alle Parteien sowie die Industrie- und Handelskammer vertreten gewesen sind. Dieser Ausschuß hatte die Aufgabe, über die Gewerbezulassungen und Gewerbeentziehungen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Verwaltung zu befinden. Nach der Auflösung der Ausschüsse lag die gesamte Durchführung der Aufgaben der Gewerbeabteilung allein in den Händen des Kreisrates für Inneres und des zu-

ständigen Abteilungsleiters. Beide mußten ausschließlich der SED angehören. Die Aufhebung der Gewerbeausschüsse wurde von den Landesregierungen gemäß Anweisung der DDR durchgeführt. Als Begründung gab man an, daß durch die Auflösung der Ausschüsse eine Konzentrierung der Arbeiten und vor allem die schnellere Herbeiführung einer „gesetzlichen Entscheidung“ erreicht werden soll. Durch diese Maßnahmen war die Arbeit der Gewerbeabteilungen völlig jeder Kontrolle der Parlamente entzogen und darüber hinaus fast ausschließlich eine Angelegenheit der kommunistischen Einheitspartei geworden. Ich selbst habe mehrfach von der Kreisleitung der SED unmittelbar Anweisungen hinsichtlich der Ausführung meiner dienstlichen Obliegenheiten erhalten. In Fällen, in denen ich mich weigerte, wurde mir sofort ein entsprechender „Parteiauftrag“ zur Durchführung der Wünsche der SED-Kreisleitung erteilt.

Unter Gewerbelenkung wird in der Sowjetzone die Zulassung und die Entziehung von Gewerbe des Einzelhandels und Handwerks verstanden. Für Industrie und Großhandel wird die Entscheidung von der Landesregierung getroffen. Für die Arbeit selbst soll nach wie vor die Gewerbeordnung maßgeblich sein. Ihr vorgeordnet wurde der Runderlaß Nr. 16 vom 3. Nov. 1945. Dieser hatte jedoch nur für das Land Sachsen-Anhalt Gültigkeit. Inhaltlich gleiche Erlasse ergingen jedoch in den übrigen Ländern der sowjetischen Besatzungszone ebenfalls. Der Runderlaß 16 setzte seinerzeit für die Erteilung einer Gewerbe-genehmigung fest, daß einmal die fachliche, politische und persönliche Zuverlässigkeit gegeben sein müsse und zum anderen ein volkswirtschaftliches Bedürfnis innerhalb des betr. Gewerbebezuges ect. vorhanden sein müsse. Diese Bestimmungen werden jetzt laufend als Grundlage benutzt, unliebsamen Personen entweder die Gewerbe-genehmigung zu entziehen oder sie gar nicht erst zuzulassen. Im Zusammenhang damit empfand ich es als besonders krasses Unrecht immer wieder, daß den Privatpersonen eine Gewerbe-genehmigung versagt wurde, während diese für den gleichen Gewerbebezweig dem Konsum oder der HO erteilt worden ist.

Hinsichtlich der Gewerbeentziehung sind in der ganzen letzten Zeit besonders der Lebensmitteleinzelhandel und die Klein- und Mittelgaststätten angegriffen worden. Die Anträge auf Gewerbeentzug kommen fast immer von sogenannten „Volkskorrespondenten“ oder von Mitgliedern der sogenannten „Volkskontrolle“, die ausschließlich im Auftrage der SED tätig sind. Außerdem werden die Prüfer der Ämter für Handel und Versorgung laufend auf den kleinen Einzelhändler, das Handwerk und die Klein-Industrie angesetzt, um nach Möglichkeit über Ordnungswidrigkeiten oder geringfügige Verstöße durch ein Wirtschaftsstrafverfahren Gewerbeentziehung durchzudrücken. Durch die mangelhafte Berücksichtigung des privaten Handwerks, des kleinen Einzelhandels und der kleinen Industrie bei der Zuteilung

von Waren sind diese Personenkreise seit Jahren in einen schweren Existenzkampf verwickelt. Immer wieder kamen Einzelhändler zu mir, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Betrieb aufrechtzuerhalten. Sobald sich nur im Zahlungsverkehr, insbesondere bei den Sozialversicherungsbeiträgen und bei Steuern, die geringsten Schwierigkeiten zeigten, wurde sofort ein Prüfer eingesetzt und es wurde versucht, eine Liquidierung des Betriebes zu erreichen. Die eigentlichen Gründe sind ganz offensichtlich entweder die Stärkung des sogenannten volkseigenen Sektors durch die Zwangsüberführung der Betriebe in Volkseigentum oder genossenschaftliches Eigentum oder die Ausschaltung der privaten Konkurrenz, insbesondere auf dem handwerklichen Sektor.

Aus der Fülle der Einzelfälle, die eine planmäßige Ausschaltung der privaten Einzelhändler, Unternehmer und Handwerker ergeben, möchte ich folgende zur Charakterisierung herausgreifen:

1. Der Gastwirt Walter Fischer aus Burg b. Magdeburg, beantragte die Erteilung einer Konzessions-genehmigung für die Gaststätte „Palast-Café“ in Burg, die vorher längere Zeit leer gestanden hatte. Während dieser Zeit zeigte weder der Konsum noch die HO irgendwelches Interesse an dieser Gaststätte. Nach eingehender Überprüfung wurde Herrn Fischer die Vorerlaubnis erteilt. Auf Grund dieser Vorerlaubnis renovierte Herr F. die Gaststätte, die danach ein durchaus angenehmes Aussehen erhielt. Nach der Fertigstellung des ersten Teils der Renovierungsarbeiten gewann die HO Interesse an dem Objekt und trat an mich und alle möglichen anderen Stellen mit dem Auftrag heran, Herrn Fischer die Vore-genehmigung zu entziehen und das Objekt der HO zuzuweisen. Obwohl eine Vore-genehmigung nur dann entzogen werden darf, wenn wirklich zwingende Gründe dazu vorhanden sind, wurde diese Genehmigung ohne die gesetzlichen Voraussetzungen entzogen und das Objekt der HO tatsächlich zugewiesen. Herrn Fischer sind nicht einmal irgendwelche Entschädigungen zugebilligt.

2. Ähnlich war es in dem Fall der Tischlerei Eggert in Burg, Kapellenstraße, deren Inhaber verstarb. Da auch der Bruder des Verstorbenen den Betrieb nicht fortführte, beantragte ein Herr Höhne die Gewerbe-genehmigung zur Fortführung des vorbezeichneten Betriebes. Nach eingehender Überprüfung durch alle möglichen Instanzen wurde Herrn Höhne ebenfalls die Vore-genehmigung erteilt. Solange der Betrieb verwaist war, hatte weder der Konsum noch die HO dafür Interesse gezeigt. Als der Betrieb von Herrn Höhne anlieft, stellte es sich heraus, daß er praktisch für den Konsum gut verwendbar war, und es wurde die Zurückziehung der Gewerbe-genehmigung und die Zuweisung an den Konsum beantragt. Trotz ernsthafter